

Satzung des Vereins Stadtgarten H 17

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Stadtgarten H17“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden, wonach er den Zusatz „e.V.“ trägt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke des Vereins sind:

- (2) die Förderung der Kleingärtnerei,
- (3) der Umweltschutz und die Umweltbildung

Dies beinhaltet insbesondere:

- (4) die Förderung des ökologischen urbanen Gärtnerns als wichtigem Schritt hin zu einer nachhaltigen Stadt,
- (5) die Erprobung neuer Möglichkeiten des gemeinschaftlichen Gärtnerns im Sinne einer Allmendebewirtschaftung im innerstädtischen Raum,
- (6) die Erhaltung und Schaffung von Freiraum für die (öffentlichkeitswirksame) Erprobung alternativer, postfossiler städtischer Lebensformen und Subsistenz,
- (7) die Förderung des Bewusstseins für ökologische und nachhaltige Nahrungsmittelproduktion angesichts der zur Neige gehenden fossilen Energieträger und des Klimawandels

Seinen Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- (8) Unterstützung, Einrichtung, Betrieb und Erhalt von Gemeinschaftsgärten im innerstädtischen Raum,

- (9) die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Gemeinschaftsgärten als soziale und kulturelle Begegnungsstätten
- (10) die Vermittlung und den Austausch gärtnerischen Wissens,
- (11) Öffentlichkeitsarbeit und das Organisieren öffentlicher Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks,
- (12) die praktische Zusammenarbeit mit Schulen und Kitas sowie mit Vereinen und Körperschaften, die sich dem Umweltschutz verschrieben haben, um Bewohner_Innen der Stadt und insbesondere Kindern und Jugendlichen gärtnerische Betätigung zu ermöglichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein „Stadtgarten H17“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Sollen Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender, über die ordentliche Vereinstätigkeit hinausgehende Tätigkeiten, wie das Erstellung und Betreuung der Website oder die Durchführung von Workshops, angestellt werden oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrags erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder.
 - b) Fördermitglieder. Diese sind beratend und unterstützend tätig. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

- c) Tagesmitglieder. Die Tagesmitgliedschaft ermöglicht Gästen des Vereins die Teilnahme an Veranstaltungen sowie das Mitgärtnern im Stadtgarten. In diesem Zusammenhang helfen sie nach eigenem Ermessen im Garten anfallende Aufgaben zu erledigen. Die Tagesmitgliedschaft ist beim Vorstand oder einer vom Vorstand schriftlich ermächtigten Person zu beantragen. Rechtlicher Anspruch auf Tagesmitgliedschaft besteht nicht. Entscheidungen über Vergabe einer Tagesmitgliedschaft oder deren Entzug sind nicht anfechtbar. Tagesmitglieder sind ausdrücklich nicht stimmberechtigt in Bezug auf eine außerordentliche oder ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder des Vereins haben das Recht an Veranstaltungen und Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen. Desweiteren haben sie das Recht einen Einblick in die Unterlagen des Vereins zu erhalten.
- (4) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand oder mündlich bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit. Ein Konsens ist anzustreben. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Konsens ist anzustreben.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung sowie der zu beschließenden Beitragsordnung an.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - e) mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 - f) bei Tagesmitgliedern spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme.
- (7) Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich, wenn ein_e Nachfolger_in schriftlich gegenüber dem Vorstand vorgeschlagen und im Rahmen des Plenums von den ordentlichen Vereinsmitgliedern akzeptiert wird.
- (8) Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung, die Interessen des Vereins, gegen die durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung oder gegen die durch das Plenum zu beschließenden Regeln für den vom Verein betriebenen Garten. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss bedarf es einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Konsens ist anzustreben. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ordentliche Mitglieder erbringen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Zur Festlegung oder Änderung dieser Beitragsordnung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ein Konsens ist anzustreben.
- (2) Fördernde Mitglieder entrichten einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe sie selbst festlegen. Eine Veränderung der Beitragshöhe wird drei Monate nach schriftlicher Mitteilung gegenüber dem Vorstand wirksam.

-> Verweis auf Beitragsordnung
- (3) Eine Tagesmitgliedschaft kann an die Entrichtung eines Tagesmitgliedsbeitrages gekoppelt sein. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Plenum.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme an. Sie ist das Beratungs- und Entscheidungsorgan des Vereins. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine den Vereinszielen entsprechende Geschäftsordnung selbst.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich (per Post oder E-Mail) mindestens 7 Kalendertage vorher. Einberufung und Leitung erfolgen durch den Vorstand.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entscheidung über die Mitgliedschaft im Verein,

- c) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) Beschluss über die Vorhaben des nächsten Geschäftsjahres
 - f) Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.
- (6) Durch die Mitgliederversammlung kann ein besonderer Vertreter für bestimmte Geschäfte nach §30 BGB bestellt werden, der zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden ist. Dieser bestellte Vertreter ist für die ihm übertragenen Aufgaben und Geschäfte zeichnungsberechtigt.
- (7) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist.
- a) Beschlüsse werden mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Nicht anwesende, ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit ihre Stimme im Vorfeld schriftlich (per Post oder E-Mail) beim Vorstand abzugeben bzw. innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Beschluss, insofern die Umsetzung des Beschlusses nicht eilt (eilender Beschluss) und die Gewährleistung dieser Frist zulässt. Entsprechende Konditionen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - b) Grundsätzlich wird ein Konsens angestrebt.
 - c) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen stimmberechtigten Mitgliedern per Post bzw. per E-Mail mit einer zweiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Die nicht stimmberechtigten beratenden Fördermitglieder erhalten die Beschlussvorlagen gleichzeitig zur Kenntnis.
- (9) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ein Konsens ist anzustreben. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Vereinsauflösung müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.
- (10) Ein ordentliches Mitglied kann einem anderen ordentlichen Mitglied sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung übertragen. Dies ist dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und von diesem zu bestätigen. Ordentliche Mitglieder können zu jedem Zeitpunkt nur ein zusätzliches Stimmrecht übernehmen. Maximal 20% der ordentlichen Mitglieder können in einer Mitgliederversammlung Vertretungen wahrnehmen. Bei Erreichen der Grenze muss der Vorstand weitere Übertragungen ablehnen. Das übertragene Stimmrecht muss

vom Vertreter ausgeübt werden. Vertretungen zählen nicht als Anwesenheit im Sinne der Beschlussfähigkeit.

- (11) Für den Fall, dass bereits zwei Mitgliederversammlungen nicht beschlussfähig waren, bzw. nicht zustande kamen, da nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend war (gemäß § 7 Abs. 8), ist eine dritte Mitgliederversammlung ohne die Einhaltung des § 7 Abs. 8 beschlussfähig, diese ist mindestens 14 Kalendertage vorher anzukündigen. Alle Beschlüsse, auch die zur Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins, werden in diesem Fall mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Vorstandsmitglied übernimmt die Rolle der/s Kassenwartin/es. Jedes ordentliche Mitglied kann für Vorstandsposten kandidieren.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der gesamte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederholte Wahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.
- (4) Der amtierende Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder abberufen werden. Der abberufene Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zeichnungsberechtigt ist jedes der Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können weitere Personen beauftragen in ihrem Auftrag tätig zu werden. Genaueres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (7) Zu Vorstandssitzungen kann jedes Vorstandsmitglied einladen. Beschlüsse des Vorstands werden durch die Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Nicht anwesende Mitglieder des Vorstands haben die Möglichkeit ihre Stimme im Vorfeld schriftlich beim Vorstand abzugeben bzw. innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Beschluss, insofern die Umsetzung des Beschlusses nicht eilt (eilender Beschluss) und die Gewährleistung dieser Frist zulässt. Entsprechende Konditionen sind in der Einladung zur Vorstandssitzung mitzuteilen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu

diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (11) Im Übrigen gibt sich der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung selbst.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der Versammlungsleiter_In und dem/der Protokollführer_In zu unterzeichnen. Beide sind vor Beginn der Sitzung zu bestimmen.
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlung stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Plenum

- (1) Das Plenum ist das regelmäßige Treffen der ordentlichen Vereinsmitglieder sowie der Nutzer_Innen des Gartens. Es führt die laufenden Gartengeschäfte und -aufgaben und ist beschlussfassendes Vereinsorgan. Das Plenum ist nicht allein berechtigt Ausgaben über 10 Euro zu tätigen. Diese sind mit dem Vorstand, insbesondere der/dem Kassenwart/in abzustimmen.
- (2) Das Plenum wird vom Vorstand oder mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern durch Aushang am Schwarzen Brett des Vereins und eine Einladung per Mail einberufen.
- (3) Das Plenum ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (4) Für Beschlüsse des Plenums ist ein Konsens aller ordentlichen Mitglieder sowie der Gartennutzer_Innen anzustreben. Ist dieser nicht möglich, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller angegebenen Stimmen ordentlicher Mitglieder ausreichend. Stimmberechtigt sind dann nur die ordentlichen Mitglieder. Nutzer_Innen des Gartens, die kein Vereinsmitglied sind, können beratend teilnehmen.
- (5) Über die Beschlüsse des Plenums ist ein formloses Protokoll zu führen.

§ 11 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein darf zur Erfüllung seines Vereinszwecks Vermögen bilden und erwerben.
- (2) Entstehen bei der Veräußerung des Vereinsvermögens finanzielle Gewinne sind diese im Sinne der Vereinszweck zu verwendet.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern diese zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Absicht der Vereinsauflösung muss mit der Einladung den ordentlichen und fördernden Mitgliedern sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Nachbarschaftsgärten e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Sollte der Nachbarschaftsgärten e.V. nicht mehr bestehen, wird von der Mitgliederversammlung ein gemeinnütziger Gemeinschaftsgartenverein bestimmt. Kann diese sich auf einen solchen nicht einigen, fällt das Vermögen an den *Ökolöwe - Umweltbund Leipzig e.V.*

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.11.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und löst die Satzungen vom 25.08.2014 sowie vom 01.10.2014 ab.

Leipzig, den 28.11.2014